

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Baumanagement und Baubetrieb**

Version 3

Vom 20.02.2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 5. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Baumanagement und Baubetrieb mit den Vertiefungen Baumanagement (BM) und Baubetrieb (BB) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Nachweise über schulische Leistungen, wie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über sonstige Leistungen, etwa über eine vorhandene Berufsausbildung.
- (3) In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation ausländischer Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.
--

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache),
 - d) bestbenotetes Fach aus Physik, Chemie oder Biologie.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) einschlägige Berufsausbildung,
 - c) zusammenhängende mindestens einjährige Berufstätigkeit.

§ 7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Mathematik wird mit dem Faktor **3**,
- b) Deutsch mit dem Faktor **2**,
- c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) mit dem Faktor **2** und
- d) das bestbenotete Fach aus Physik, Chemie oder Biologie mit dem Faktor **2** multipliziert.

Ferner wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor **5** multipliziert.

Die daraus resultierenden Punkte werden addiert.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studienrelevanten Beruf wird mit **4** Punkten,
- b) eine einschlägige praktische, zusammenhängende Berufstätigkeit mit der Dauer von mindestens einem Jahr mit **3** Punkten bewertet.

3. Ermittlung der Messzahl:

Die Punktzahlen nach § 7 Nr. 2 („sonstige Leistungen“) werden von der Punktzahl nach § 7 Nr. 1 („schulische Leistungen“) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Die kleinste Messzahl hat den höchsten Rang. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013.

Karlsruhe, den 20.02.2013

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

zur Beurkundung

ausgehängt am: 20.02.2013

abgehängt am: 07.03.2013

im Intranet veröffentlicht am: 21.02.2013

gez.
Daniela Schweitzer
Kanzlerin